

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 106
vom 12. September 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. Renner, Vizekanzler Fink, sowie die Staatssekretäre Dr. Deutsch, Eldersch, Dr. Schumpeter, Stöckler und Ing. Zerdik;

ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Ellenbogen, Glöckel, Miklas, Pflügl, Dr. Resch und Dr. Weiss.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. Bratusch.

Dauer: 15.00 – 16.00

Reinschrift (9 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO mit

I n h a l t:

1. Zuschuss zur Kostaufbesserung für die Volkswehr.
2. Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bezw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten bezw. von Gestorbenen und Gefallenen.
3. Fünfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
4. Aktion zur Vereinigung der Lebensmittel für Arbeitslose.

Beilagen:

Beilage 1 betr. Gesetzesentwurfs zu Abt. 7/P.Z. 2140/19 über das Schieß- und Sprengmittelmonopol samt Begründung (6 Seiten)

Beilage betr. Vortrags des StA. f. Heereswesen Abt. 1 Zl. 20.616 über die nachträgliche Erledigung eingereichter Belohnungsanträge (3 Seiten)

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

Beilage betr. Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages über die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag für den Kabinettsrat zu Abt. 14 Zl. 19.268/19 über einen Zuschuss zur Kostaufbesserung der Volkswehr (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag für den Kabinettsrat ad Abt. 20 Zl. 4174/19 über die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten bzw. von Gestorbenen und Gefallenen mit beiliegender Tabelle (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referats der Staatskanzlei z. Zl. 159/26-St.K. für den Kabinettsrat über den fünften Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (7 Seiten)

1.²

*Zuschuss zur Kostaufbesserung für die Volkswehr.*³

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s verweist auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 13. Mai d.J., wonach die Bewilligung erteilt wurde, dass ab 1. Mal d.J. an Stelle des den Zivilstaatsbediensteten zugestandenen sogenannten Übergangsbeitrages für die Dauer der Gewährung dieses Beitrages den Landesbefehlshaber in Wien monatlich ein Geldbetrag von höchstens 1,842.360 K für Zwecke der Kostaufbesserung für die Wiener Volkswehr zugewiesen werde.

Mit Kabinettsratsbeschluss vom 17. Juni d.J. sei diese Aufbesserung auch für die Gagisten und Mannschaften der Volkswehr außerhalb Wiens und zwar entsprechend den örtlichen Preisverhältnissen abgestuft in der Spannung von 4 - 2 K mit der Maßgabe genehmigt worden, dass die Aufbesserung erst nach dem ländersweise erfolgten 25% Abbau einzutreten habe, wobei jedoch als Termin der 1. Juni d.J. als Beginn der Geltungsdauer dieser Aufbesserung festgesetzt wurde. Für diesen Zweck sei ein monatlicher Betrag von zirka 2,600.000 K zugestanden worden.

Der bewilligte Gesamtkredit beziffere sich demnach mit rund 4,430.000 Kronen pro Monat.

Der Reichsvollzugausschuss der Soldatenräte habe bereits vor einiger Zeit unter Hinweis darauf, dass sich seit der Bewilligung des Zuschusses zur Kostaufbesserung die

² Vor diesem Tagesordnungspunkt finden sich im Stenogramm noch zwei kurze Punkte folgenden Wortlauts:
„B r a t u s c h: *Zuschrift der Polizeidirektion. Staatspensionisten. Wird zur Kenntnis genommen.*

„L o e w e n f e l d: *Mehlkrise. Keine Ententzuschübe, Eigenaufbringung noch nicht hinreichend, jugoslawische Einfuhr noch nicht.*“

³ Vgl. dazu eine nur im Stenogramm im Detail festgehaltene Wechselrede, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Lebensbedingungen noch mehr verschlechtert haben, eine 25% Erhöhung dieses Zuschusses ersucht.

Für den Bereich Wiens und auch für einige auswärtige Standorte, insbesondere in Industriezentren sei die nachgesuchte Erhöhung des Zuschusses in den daselbst bestehenden Verhältnissen vollauf begründet.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Heerwesen ermächtigen, den Zuschuss zur Kostaufbesserung für die Volkswehr in jenen Standorten, wo dies erhobenermaßen begründet erscheint, vom 1. September 1919 angefangen bis auf weiteres um 25 % zu erhöhen.

Infolge dieser Erhöhung werde bei den derzeitigen Stande der Volkswehr der bisherige Kredit von 4,430.000 K pro Monat, selbst für den Fall nicht überschritten werden, dass der Zuschuss zur Kostaufbesserung durchwegs um 25 €erhöht werden würde; es könne vielmehr mit einem größeren Ersparnis gerechnet werden, da in allernächster Zeit die außerhalb Wiens befindliche Volkswehr in einige wenige Standorte (ehem. Garnisonsorte) werde zusammengezogen werden und infolge dieser Verfügung voraussichtlich eine größere Anzahl von Volkswehrmännern austreten werde.

Schließlich bittet Unterstaatssekretär Dr. W a i s s den Kabinettsrat noch genehmigend zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass das Staatsamt für Heerwesen bei dem Umstande, als gegenüber dem zufolge Kabinettsratsbeschlusses vom 13. Mai 1919 bewilligten Pauschalbetrage von monatlich 1,884.360 K für Zwecke der Kostaufbesserung für die Wiener Volkswehr in den Monaten Mai bis inklusive August 1919 infolge der Auszahlung eines Zuschusses von 4 K pro Kopf und Tag eine Ersparnis erzielt worden sei, der am 31. August 1919 noch aktiv dienenden Wiener Volkswehr für den Monat August 1919 einen weiteren Zuschuss von 1 K pro Kopf und Tag erfolgt habe.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt ausdrücklich fest, dass das Ausmaß des vom Kabinettsrate seinerzeit bewilligten Pauschalbetrages ziffermäßig genau unter Zugrundelegung der Kopfquote von 4 K bemessen würde. Infolgedessen hätten die durch den Abbau der Volkswehr erzielten Ersparungen rückgestellt werden sollen; sie dürften daher keinesfalls zu einer Erhöhung des Zuschusses verwendet werden, dies umsoweniger, als das Staatsamt für Finanzen, sobald es von der Absicht des Staatsamtes für Heerwesen auf Gewährung eines weiteren Zuschusses zur Kostaufbesserung Kenntnis erhielt, dagegen schriftliche Verwahrung eingelegt habe. Redner beantrage daher, wenn der Kabinettsrat im Sinne der Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s überhaupt einer Aufbesserung zustimmen sollte, dass die pro August gewährte Aufbesserung als pro September gegeben zu

gelten habe, um auf diese Weise die Analogie mit den Zivilstaatsbediensteten, welche eine Zuwendung erst für September erhalten sollen, herzustellen.

Unterstaatssekretär M i k l a s beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen als gerechtfertigt anerkannt und das Staatsamt für Heerwesen ersucht werde, künftighin nicht über den Rahmen erteilter Bewilligungen hinauszugehen; vorliegendenfalls wäre jedoch die vom Staatsamt für Heerwesen getroffene Verfügung nachträglich zu genehmigen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss, genehmigt nachträglich die bereits erfolgte Auszahlung des erhöhten Zuschusses pro August und erteilt die Bewilligung zu einer gleichartigen Zuwendung für die Monate September und Oktober.

α W a i s s: Kostaufbesserung.

G r i m m: Im Mai wurde eine Aufbesserung von 4 K pro Kopf für die Wiener Volkswehr beantragt. Staatsamt für Finanzen hat sich zunächst dagegen ausgesprochen, ist aber dann unterlegen und hat sich dazu bereiterklärt, einen Pauschalbetrag zu widmen nach Maßgabe der Kopfquote von 4 K. Dann wurde es erweitert auf außerhalb Wiens ebenfalls unter Zugrundelegung einer Kopfquote. Nunmehr will das Staatsamt für Heerwesen die Kopfquote erhöhen aus dem Titel der Herabminderung der Volkswehr. Bzw. hat es trotz Einspruchs des Finanzamtes pro August zugetan. Darum beantrage ich, dass, wenn der Kabinettsrat im Sinne des Antrages beschließt, dass das, was pro August gegeben wurde, pro September gilt, um das gleiche zu geben wie den übrigen Staatsbediensteten pro September. Oder sie bekommen für Oktober überhaupt nichts.

M i k l a s: Die Volkswehr hat es einmal bekommen. Wir müssen die Mitteilungen des Staatsamtes für Finanzen zustimmend zur Kenntnis nehmen. Das Staatsamt für Heerwesen zu ersuchen, künftighin nicht über den Rahmen zu gehen und nachträglich die Verfügung des Staatsamtes zu genehmigen.

G r i m m: 1. September - auf weiteres.

Im Sinne des früheren Beschlusses nur für September, Oktober. Nachträglich genehmigt pro August. Ausgedehnt pro September und Oktober. α

2.

Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bezw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten bezw. von Gestorbenen und Gefallenen.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s bringt die Frage der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bezw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten bezw. von Gestorbenen und Gefallenen zur Sprache.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher auf die zwischen den beteiligten Staatsämtern noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten der gegenständlichen Frage hingewiesen würde, beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Heerwesen werde ersucht, zunächst mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung noch eine Besprechung im

Gegenstände abzuhalten.⁴

α W a i s s: Belohnungsanträge.

G r i m m: Wenn diese Bestätigung ausgefertigt wird, dann müsste darin aufgenommen werden, dass die finanziellen Elemente nicht damit verbunden sind.

B r a t u s c h: --

H a n u s c h: Ich möchte das Heeresamt dringend warnen, etwas Derartiges zu machen. Es werden alle Reserveoffiziere, die glauben, sie sind zu kurz gekommen, das Heeresamt bestürmen. Auch die Zivilisten werden kommen. Man muss den Mut haben, zu sagen, dass es so etwas heute nicht mehr gibt.

P f l ü g l: Auch im Reich ist die Sache zur Sprache gekommen, man hat sogar Tapferkeitsmedaillen nachgeprägt und verliehen.

Zurückzustellen. α

3.

Fünfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den fünften Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an die Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.⁵

4.

*Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für Arbeitslose.*⁶

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass er am gestrigen Tage der neuerlich bei ihm erschienenen Deputation der arbeitslosen Handelsangestellten im Sinne des in der letzten Sitzung des Kabinettsrates gefassten Beschlusses eröffnet habe, dass auf ihr Begehren um Gewährung einer 50%igen Verbilligung der rayonierten Lebensmittel nicht eingegangen werden könne. Die Deputation habe erklärt, dass sie diesen Beschluss des Kabinettsrates nicht zur Kenntnis nehmen könne. Nach längeren Verhandlungen habe sich die Deputation auch mit einer 10%igen Verbilligung der Lebensmittel, und zwar eingeschränkt auf die arbeitslosen Haushaltungsvorstände begnügt. Weiterhin habe sie das Ersuchen gestellt, den ganzen Komplex der Arbeitslosenfürsorge einer Besprechung mit der Staatsregierung unter Teilnahme der Arbeitslosen sowie der Unternehmerschaft und der Arbeitenden zu unterziehen. Zu diesem Zwecke sei sie bereit, das Programm einer grundlegenden Lösung der

⁴ Vgl. dazu eine nur im Stenogramm im Detail festgehaltene Wechselrede, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

⁵ „B r a t u s c h: Pflichtverletzungen.

Es ist das nicht einer jener Fälle, den das Gesetz im Auge gehabt hat.“

⁶ Vgl. dazu die detailliertere Stenogrammfassung, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Arbeitslosenfrage vorzulegen.

Der sprechende Staatssekretär weist noch darauf hin, dass die im Sinne des eingeschränkten Petites einzuleitende Aktion einen Kostenaufwand von höchstens ½ Million Kronen pro Monat verursachen würde.

Staatssekretär H a n u s c h spricht sich gegen das Eingehen auf die gestellte Forderung aus, indem er neuerlich darauf hinweist, dass Verhandlungen nur mit den Vertretern der zuständigen Organisationen zu führen wären. Was die von der Deputation angeregte Besprechung der Arbeitslosenfrage anbelange, so habe er selbst der Deputation diesen Vorschlag gemacht und sei jederzeit bereit, eine derartige Besprechung, falls sie von den berufenen Organisationen gewünscht würde, in die Wege zu leiten.

Der Kabinettsrat beschließt, an seiner in der Sitzung vom 9. September gekennzeichneten ablehnenden Stellungnahme festzuhalten.

α L o e w e n f e l d: Das Kabinett hat in der letzten Sitzung Ablehnung beschlossen. Die für gestern angesagte Demonstration hat zwar nicht stattgefunden, dagegen ist die Deputation, geführt von 2 Arbeiterräten, bei mir erschienen, Vertreter des Staatsamtes für Finanzen und F. Die Deputation hat erklärt, dass sie den Beschluss des Kabinettes nicht zur Kenntnis nehmen könne. Sie haben ersucht, da die Lebensmittelteuerung doch nur einen Ausschnitt aus der Arbeitslosenfrage bildet, dass mit der Regierung eine Besprechung über die Arbeitslosenfrage stattfinden soll. Unternehmerschaft, Arbeitslose und Vertreter der arbeitenden Arbeiterschaft einzuladen. Ich habe gesagt, dass ich das weiterleiten werde. Sie haben sich bereiterklärt, ein Programm vorzulegen. Was die Frage der Lebensmittelverbilligung anbelangt, so haben sie erklärt, dass sie mit der vollständigen Ablehnung nicht zu ihren Mandanten zurückkommen können. Sie seien mit jeder Konzession zufrieden. Sie würden sich mit einer 10%igen Verbilligung der rationierten Lebensmittel, und zwar nur für die Arbeitslosen selbst, nicht für die Familienmitglieder begnügen. Sie würden es selbst kontrollieren; finanziell würden diese 10% nicht mehr so ins Gewicht fallen, pro Kopf und Monat 5 K. Von den 113.000 Arbeitslosen würden nach ihrer Meinung 40 % wegfallen, die nicht selbst Haushaltsvorstände sind. 60.000 würden ca. ½ Mill. pro Monat kosten. Fraglich ist nur das Präjudiz, insbesondere für die Eisenbahner.

Ich bin für meine Person eher dafür es zu geben. Nur ist es technisch sehr schwer durchführbar.

H a n u s c h: Die Leute haben den Rückzug angetreten. Bitte nicht zu vergessen, dass der Apparat sehr viel Geld kostet. Die Leute haben von meinem Vorschlag noch gar keinen Gebrauch gemacht, Vertreter der Organisationen zu bringen und dann mit den Unternehmern die Sache zu besprechen. Die Sache ist immer bedenklich, weil die Organisationen so vernünftig sind und den Staat nicht weiter belasten wollen. Man muss die Organisationen stützen. Ich bin für die Ablehnung. Die 10 % stehen nicht dafür, den spez. Apparat aufzubauen.

Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosen. Die Paritätische Bezirkskommission hat verfügt: Alle ledigen Mädchen und Kinder, die vor dem 1. VIII. 1914 nicht beschäftigt waren, scheiden aus der Unterstützung. Alle jene Frauen, die im Jahre 1914 nicht berufstätig waren und von den Männern gelebt haben und im Krieg in die Munitionsfabrik gegangen sind. Alle Kranken, die arbeitsunfähig sind. Neben den bestehenden 30 Kontrolloren werden 100 neue Kontrolloren aufgestellt. Schätze Ausscheidung von ca. 30.000 Personen.

Ablehnung beschlossen.

R e s c h: Eigene Organisation, die sich mit den Gewerkschaften zerschlagen hat. Früher kommun. Arbeiterrat. α

KRP 106 vom 12. September 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag für den Kabinettsrat zu Abt. 14 Zl. 19.268/19 über einen Zuschuss zur Kostaufbesserung der Volkswehr (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag für den Kabinettsrat ad Abt. 20 Zl. 4174/19 über die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten bzw. von Gestorbenen und Gefallenen mit beiliegender Tabelle (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referats der Staatskanzlei z. Zl. 159/26-St.K. für den Kabinettsrat über den fünften Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (7 Seiten)

~~20~~

ad 1)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat betreffend Zuschuß zur Kostaufbesserung
für die Volkswehr.

Der Kabinettsrat hat mit Beschluß
von 13. Mai 1919 bewilligt, daß ab 1. Mai 1. J.
an Stelle des den Zivilstaatsbediensteten
zugestandenen sogenannten Übergangsbeitrages
für die Dauer der Gewährung dieses Beitrages
dem Landesbefehlshaber in Wien monatlich ein
Geldbetrag von höchstens 1,842.360 K für Zweck-
e der Kostaufbesserung für die Wiener Volks-
wehr zugewiesen werde.

Mit Kabinettsratsbeschluß vom 17. Juni
1. J. wurde diese Aufbesserung auch für die
Gagisten und Mannschaften der Volkswehr aus-
serhalb Wiens und zwar entsprechend der ört-
lichen Preisverhältnissen abgestuft in der
Spannung von 4 - 2 K mit der Maßgabe genehmigt,
daß die Aufbesserung erst nach dem länd-
erweise erfolgten 25% Abbau einzutreten habe,
wobei jedoch als Termin der erste Juni 1. J.
als Beginn der Geltungsdauer dieser Aufbes-
serung festgesetzt wurde. Für diesen Zweck
wurde ein monatlicher Betrag von zB. 2,600.000 K
zugestanden.

Der bewilligte Gesamtkredit beziffert
sich demnach mit rund 4,430.000 K pro Monat.

Der Reichsvollzugsausschuß der Solda-
tenräte hat bereits vor einiger Zeit unter
Hinweis darauf, daß sich seit der Bewilligung



des Zuschusses zur Kostaufbesserung die Lebensbedingungen noch mehr verschlechtert haben, um eine 25% Erhöhung dieses Zuschusses ersucht.

Für den Bereich Wien und auch für einige auswärtige Standorte insbesondere in Industriezentren ist die nachgesuchte Erhöhung des Zuschusses in den daselbst bestehenden Verhältnissen vollauf begründet.

Ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, den Zuschuß zur Kostaufbesserung für die Volkswehr in jenen Standorten, wo dies erhobenermassen begründet erscheint, vom 1. September 1919 angefangen bis auf Weiters um 25% zu erhöhen.

Infolge dieser Erhöhung wird bei dem derzeitigen Stande der Volkswehr der bisherige Kredit von 4,430.000 K pro Monat, selbst für den Fall nicht überschritten werden, daß der Zuschuß zur Kostaufbesserung durchwegs um 25% erhöht werden würde; es kann vielmehr mit einem größeren Ersparnis gerechnet werden, da in allernächster Zeit die ausserhalb Wiens befindliche Volkswehr in einige wenige Standorte (ehem. Garn. Orte) zusammengezogen werden wird und infolge dieser Verfügung voraussichtlich eine größere Anzahl von Volkwehrmännern austreten wird.

Schließlich bitte ich den Kabinettsrat noch genehmigend zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß ich angesichts des Umstandes, daß gegenüber den zu Folge Kabinettsratsbeschlusses vom 13. Mai 1919 bewilligten Pauschalbetrages von monatlich 1,824,360 K für Zwecke der Kostauf-

besserung für die Wiener Volkswehr in den
Monaten Mai bis inklusive August 1919 in-
folge der Auszahlung eines Zuschusses von
4 K pro Kopf und Tag ein Ersparnis erzielt
wurde, der am 31. August 1919 noch aktiv die-
nenden Wr. Volkswehr für den Monat August 1919
einen weiteren Zuschuß von 1 K pro Kopf und
Tag erfolgen ließ.-

Wien, am 3. September 1919.-

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch



ad 2) #

Ad Abt. 20, Nr. 4174 ex 1919

A b s c h r i f t

des d. ö. Staatsamtes für Heereswesen.

Erhöhung der UB. für die Angehörigen
bezw. Hinterbliebenen von Invaliden
und Vermissten, bezw. von Gestorbenen
und Gefallenen.

VORTRAG für den KABINETTSRAT.

Laut Beschlusses des Kabinettsrates vom 5. August 1919 hat das Staatsamt für Heereswesen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung eine Vollzugsanweisung zur Durchführung der UBNO-volle auszuarbeiten, in welcher die Ausdehnung der den Angehörigen von Kriegsgefangenen in der Form eines 50%igen Zuschusses gewährten Erhöhung des UB. auf die Angehörigen von Vermissten auszusprechen ist.

Wie aus dem Auszuge aus dem Kabinettsprotokolle Nr. 95 vom 5. August 1919 hervorgeht, ging der Kabinettsrat bei dieser Beschlussfassung von der Anschauung aus, dass die Angehörigen von Vermissten nicht in gleicher Weise wie die Angehörigen von Invaliden und Verstorbenen (Gefallenen) unter das mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit getretene Invalidenentschädigungsgesetz fallen.

Dieser Umstand bietet die Veranlassung unter Darlegung der Sach- und Rechtslage einen neuerlichen Beschluss des Kabinettsrates im Gegenstande zu erbitten.

zunächst seien die Gründe dargelegt, aus denen in der Unterhaltsbeitragsnovelle nicht auch die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen, bezw. Hinterbliebenen von Vermissten, Gefallenen (Gestorbenen) und Invaliden ausgesprochen wurde.

Gemäss § 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917.

- 1
000004



2/

26

RGBl.Nr.313, gebührt der UB. den Angehörigen, bezw.Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten, bezw, von Gestorbenen und Gefallenen noch für 6 Monate nach Beendigung des Krieges, jedoch nur insoferne, als nicht eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung früher erfolgt. Diese Neuregelung ist nun durch das mit dem 1. Juli 1919 in Kraft getretene Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April

1919, StGBI.Nr.245, gegeben. Nach der oben zitierten Bestimmung des § 4, Abs.3 des UBGes. vom Jahre 1917 wären die UB. für die bezeichneten Personenkategorien mit dem 30. Juni 1.J. einzustellen gewesen. Um jedoch die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen vor den Nachteilen zu bewahren, die sich daraus ergeben, dass es aus technischen Schwierigkeiten nicht möglich ist, bezw. war, ihnen die nach dem zitierten Gesetz entfallenden Renten bereits mit 1. Juli 1919 auszuzahlen, bestimmt § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes, dass jenen Personen, für welche es eine Neuregelung der Militärversorgung enthält, die auf Grund des österreichischen Gesetzes von 27. Juli 1917, RGBl.Nr.313, (§ 4, Abs.3 und 4) angewiesenen UB. bei fortdauernder Erfüllung der übrigen dort aufgestellten Bedingungen auch nach Eintritt der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes noch so lange weiter zu leisten sind, bis über Bestand und Höhe eines Rentenanspruches nach dem letzteren Gesetz entschieden ist.

Daraus ergibt sich, dass der Anspruch der in Rede stehenden Personen auf Fortzahlung des UB. und zwar in dem im UBGes. vom Jahre 1917 vorgesehenen Ausmasse nicht aus dem UBGesetz, sondern aus der Bestimmung des § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes abzuleiten ist. Dieser Umstand sprach in erster Linie dagegen, in der UBNovelle, die sich als eine

Ergänzung des UB-Gesetzes vom Jahre 1917 darstellt, Zuschüsse zu UB., für eine Personenkategorie zu gewähren, die einen Anspruch auf UB. aus dem UB-Gesetz überhaupt nicht mehr besitzt. Hierzu kam noch die Erwägung, dass für die Angehörigen, bezw. Hinterbliebenen von Invaliden, Gefallenen (Gestorbenen) und Vermissten eine dauernde Versorgung schon durch das Invalidenentschädigungsgesetz geschaffen wurde.

Da nun der Art. I der UB-Novelle die Gewährung des 50 %igen Zuschusses zu den UB. ausdrücklich auf die Angehörigen von Kriegsgefangenen beschränkt, so fände eine Vollzugsanweisung, die den Zuschuss auch den Angehörigen von Vermissten gewährt, in der Novelle keine gesetzliche Grundlage. Eine derartige ausdehnende Verfügung könnte daher nur durch ein Gesetz getroffen werden. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass gemäss § 2, Abs. 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes die Angehörigen der Vermissten, den Hinterbliebenen von Gefallenen gleichgestellt sind. Es könnte daher eine Einschränkung der Gewährung des 50 %igen Zuschusses auf die Angehörigen von Vermissten mit Grund nicht aufrechterhalten werden, vielmehr müsste der Zuschuss neben den Angehörigen von Vermissten folgerichtig allen unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden Angehörigen von seinerzeit zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen Deutschösterreichern gewährt werden. Auf eine derartige Ausdehnung abzielende Bestrebungen machen sich bereits in den beteiligten Kreisen geltend. Abgesehen davon, dass eine Ausdehnung der Gewährung des 50 %igen Zuschusses im obigen Sinne die d.ö. Finanzen nach oberflächlicher Schätzung mit einem Betrage



von zirka 8,000.000 K monatlich belasten würde, wäre eine derartige Massnahme von unabsehbaren folgen für die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes. wie aus der Beilage zu ersehen ist, werden die unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden, gegenwärtig noch im Genuss eines UB. stehenden Personen schon bei Berücksichtigung der Einheitssätze des UBGes. vom Jahre 1917 durch Bemessung der ihnen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Angehörigen- bzw. Hinterbliebenenrente in gewissen fällen eine Einbusse gegenüber dem UBBezuge erleiden. Im Falle der Gewährung des 50%igen Zuschusses zu den UB. wird sich das Verhältnis zwischen dem UBBezuge und der nach dem Invalidenentschädigungsgesetz zu gewärtigenden Rente, sowohl hinsichtlich der Zahl der fälle, als auch hinsichtlich der spannung im einzelnen fälle noch ungünstiger gestalten. Die Folge hievon wäre, dass zahlreiche Parteien das grösste Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz hätten, sodass mit gutem Grunde Widerstände gegen die Durchführung dieses Gesetzes zu erwarten wären.

Sollte ungeachtet der im Vorstehenden angeführten schwerwiegenden Bedenken, an der Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses festgehalten werden, so könnte dies nur in der Form eines Gesetzes erfolgen, mit welchem zu den nach § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes fortgezählten UB., sei es für die Angehörigen von Vermissten allein oder für alle unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden Angehörigen und Hinterbliebenen von Invaliden, Gefallenen (gestorbenen) und Vermissten ein 50%iger Zuschuss zu den UB. gewährt wird. Die Gewährung dieses Zuschusses wäre im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung

des Zuschusses für die Angehörigen von Kriegsgefangenen
gleichfalls auf die Dauer von drei Monaten und zwar vom 1.
Juli 1.J. angefangen, zu beschränken.

Eine Anrechnung des 50%igen Zuschusses im Sinne des
§ 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes, welcher besagt,
dass die den unter dieses Gesetz fallenden Personen bis zur
Entscheidung über den Rentenanspruch fortbezahlten UB. auf
die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für denselben
Zeitraum gebühren, Leistungen anzurechnen sind, hätte nicht
zu erfolgen.



000008

29

Tabelle

zu Art. 20, N^o 4174 vom 1919.

	Monatsbezüge nach dem J. & Q. in Kronen				Bisherige U. B. in Kronen, der Monat zu 30 Tagen		
	I. Verbleibungsstufe 1. Oktoberklasse	I. Verbleibungsstufe 3. Oktoberklasse	II. Verbleibungsstufe 5. Oktoberklasse	Bezugsfalls nach § 19 d. B. G.	Witwe	Witwe von I. u. I. Mutter, Zwillingen Klasse	in allen übrigen Option.
Erwerbsfähige Witwe unter 55 Jahren	162	72	45	162	60	54	48
Dauernd erwerbsunfähige Witwe oder Witwe über 55 Jahren	210	120	75	270	120x (60)	108 (54)x	96 (48)x
Erwerbsunfähige Witwe unter 55 Jahren und 1 Kind	210	120	75	270	120	108	96
" und 2 Kinder	273	156	97.5	341	180	162	144
" " 3 "	336	192	120	432	240	216	192
" " 4 "	399	228	142.5	513	300	270	240
" " 5 "	462	264	165	594	360	324	288
" " 6 "	525	300	187.5	675	360 (420)x	360 (388)x	336
1 Doppelwaise	126	72	45	162	60	54	48
2 "	252	144	90	324	120	108	96
3 "	378	216	135	486	180	162	144
4 "	504	288	180	648	240	216	192
5 "	630	360	225	810	300	270	244
6 "	756	432	270	972	360	324	288
Kolonnen N ^o .	1	2	3	4	5	6	7



000009

27

ad 3)

z.Z.159/26-St.K.

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat über
den fünften Bericht der Kommission zur Erhebung mi-
litärischer Pflichtverletzungen.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat gemäß § 8, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132 zu Händen der Staatskanzlei ihren fünften Bericht erstattet, welcher folgendermassen lautet:

„ Fünfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An den

Herrn S t a a t s k a n z l e r !



Im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132 wird der nachfolgende Bericht zur Weiterleitung an die Nationalversammlung erstattet:

Laut des stenographischen Protokolles über die 11. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 (Seite 391) hat Abgeordneter N i e d r i s t gegen einen Leutnant die Anschuldigung erhoben, daß er bei einem Trinkgelage in Kastelruth eine Kellnerin erschossen habe. Er verwies auf eine Interpellation und erklärte die erteilte Interpellationsbeantwortung als nicht befriedigend.

Die darüber von der Kommission eingeleiteten Erhebungen haben im Wesentlichen folgendes ergeben:

Der Landeshauptmann von Tirol richtete an den Ministerpräsidenten S e i d l e r ein Telegramm folgenden Inhaltes:

„ Anlässlich Versetzung Hauptmann B r e n d l, Kdt. Masch. Gewehrkurs I fand Kastelruth Gasthof Lamm 9. 5. Tanzkränzchen statt, wo-

000010

30

ran Zechgelage bis Donnerstag anschloß, wo Abschied Hptm. Brendl gefeiert wurde. Freitag 1/2 Uhr Früh verlangten Offiziere, die Getränke bis dahin von Stabmesse bezogen, von Wirtin Mayregger Wein; über Weigerung zog Lt. Helwig von diensthabenden Offizier Revolver, richtete ihn trotz Abmahnung der Schwester der Wirtin auf Kellnerin Poldi Z u c h t, Wein verlangend und Erschiessung androhend. Nächsten Augenblick ging Schuss los. Kellnerin in 3 Minuten eine Leiche, unbescholtenes Opfer, Erhalterin armer Eltern; Bräutigam Vize-wachtmeister V e i t n e r im Felde. Täter ging nächsten Tag frei herum. Erregung der Bevölkerung allgemein. Erbitten strengste Untersuchung gegen Attentäter und Hptm. Brendl, der Offiziere zu den Gelagen systematisch zwang. Genauerer Bericht folgt.

Landeshauptmann".

Dieser Fall war Gegenstand eines Strafverfahrens, das vor dem Feldgericht i. Et. P. 244 durchgeführt wurde.

Am 24.7.1918 wurde folgendes Urteil gefällt:

Friedrich H e l w i g geboren 20. II. 1897 in Budapest, evangelisch, ledig, Lt. d. I. R. 2 Besitzer d. B. T. M. und d. K. T. K., unbescholten, ist schuldig, er habe in der Nacht zum 14. 6. 1918 durch scherzhaftes Anlegen einer Browning-Pistole gegen die Kellnerin Poldi Z u c h t eine Handlung begangen, von der er schon von ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, sowie nach seinem Stande als Offizier einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei, und woraus der Kellnerin Poldi Zucht Tod erfolgte.

Er hat hiedurch das Vergehen nach § 599 MSTG. begangen und wird gemäß dieser Gesetzesstelle und §§ 126, 94 MSTG. zu einem Monat Profossen-Arrest, verschärft durch eine Woche Einzelhaft im Anfang der Strafzeit, verurteilt.

./.

000011

Der Angeklagte Muharem C i u c i c , Fähnrich i.d.R. des b.h. I.R.4,1893 geb. wird von der Anklage nach § 509 MSTG., daß er als ihn Helwig um seine Pistole bat und sich erkundigte, ob sie geladen sei, diesem die Auskunft erteilte, sie sei nicht geladen, nach § 306/4 MSTG. freigesprochen. Der als erwiesen angenommene Tatbestand ist folgender:

In der Nacht vom 13. auf 14.6.1918 fand ein Abschiedsabend für den Kommandanten des MGK.1 statt. Nachdem die Mehrzahl der Teilnehmer sich entfernt hatte, wandte sich Helwig an die Kellnerin Poldi Zucht mit der Bitte, ihm etwas zu essen zu reichen. Die Kellnerin lehnte ab, unter Hinweis auf die vorgerückte Stunde und weil nichts mehr da sei. Der Zweitangeklagte, der erst um 11 Uhr zum Fest gekommen, war, da er sich im Dienst befand, entsprechend ausgerüstet und mit umgeschwallter Pistole. Helwig wandte sich an ihn zweimal mit der Bitte, er möge ihm die Waffe zeigen und erhielt sie von ihm ausgefolgt. Nachdem der Fhnr. versichert hatte, daß die Waffe nicht geladen sei, erhob Helwig dieselbe wider die nur wenige Schritte von ihm entfernte Kellnerin. Er wollte eben etwas sagen, konnte den Satz jedoch nicht vollenden, da ein Schuß krachte, von dem die Kellnerin zu Tode getroffen zu Boden sank. Unmittelbar vorher hatte Helwig zu Leutnant Dorschner die Bemerkung gemacht, er werde gegen die Kellnerin anlegen, wenn sie ihm nicht zu essen gebe. Dorschner mahnte hievon ab, ebenso wie auch später, als Helwig die Waffe schon erhoben hatte und die Schwester der Wirtin Lina Hartus Warnungsrufe ausgestoßen hatte. Der Fhnr. hatte über Befragen Helwig geantwortet, die Pistole sei nicht geladen.

Die Obduktion ergab Tod durch absolut tödliche Eröffnung der Jugularvene und Durchschießung der rechten Lungenlappen, die eine diffuse Blutung in dem rechten Thoraxraum herbeiführte.

Helwig verantwortete sich, daß er im festen Vertrauen auf die



Angabe, daß die Waffe nicht geladen sei, dieselbe in die Hand genommen und im Scherz angelegt habe; das System der Waffe sei ihm unbekannt gewesen. Das Kriegsgericht fand diese Verantwortung nicht für exkulpierend, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Das Anlegen einer Schußwaffe gegen einen Menschen sei an und für sich eine gefährliche Handlung, Angeklagter habe die Pflicht gehabt, sich zu überzeugen, ob die Waffe geladen sei oder nicht, die Auskunft des Fhr. durfte ihm nicht genügen und er hätte schon als Offizier jene erhöhte Vorsicht und Ueberlegung anwenden müssen, die man von ihm seinem Stande nach verlangen mußte.

Der Freispruch des Zweitangeklagten gründete sich darauf, daß er die Waffe, ehe er am 13.6. in den Dienst ging, zwei anderen Fhr. geliehen und nach Rückerhalt am kritischen Tage das Magazin herausgenommen und weggelegt hatte. Er konnte berechtigter Weise annehmen, daß die Pistole nicht geladen sei und daher auch Lt. Helwig diese Auskunft erteilen. Er konnte aber auch nicht annehmen, daß Helwig mit der Waffe einen solchen unzulässigen Scherz machen und die Waffe gegen die Kellnerin anlegen werde und andererseits voraussetzen, daß Helwig als Offizier mit der Waffe umzugehen verstehe.

Als erschwerend wurde nichts, als mildernd die Unbescholtenheit, die durch Alkoholgenuss hervorgerufene Aufregung, ferner die Unkenntnis des Systems der Pistole und endlich der Umstand angenommen, daß Angeklagter in der vollen Ueberzeugung handelte, daß die Schußwaffe nicht geladen sei.

Der zuständige Kommandant bestätigte dieses Urteil und gewährte Strafaufschub.

Auf der Urteilsabschrift findet sich eine offenbar von der Hand des Referenten im Ministerium herrührende Bemerkung, folgenden Inhaltes:

1.) erschwerend war, daß Angeklagter im Waffenwesen und Gebrauch der Schußwaffen versiert war, und seine Fahrlässigkeit daher

doppelt ins Gewicht fällt, ferner, daß der Vorfall auf einem Aerger-
gernis erregenden Saufexzess zurückzuführen war.

2. einem im Waffenhandwerk geschulten Offizier billigt man
Unkenntnis des Browningmechanismus zu? Mit diesen Handwaffen war
doch die Armee ausgerüstet!

3. wenn Angeklagter nicht die Ueberzeugung gehabt hatte, daß
die Waffe nicht geladen sei, wäre es wohl schon Mord oder Totschlag.
Eine solche milde Bestrafung ist nicht zu vertreten.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Kommission, Urteile der Feld-
kriegsgerichte einer Kritik zu unterziehen. Immerhin erscheint je-
doch eine Prüfung so weit geboten, um beurteilen zu können, ob einem
höheren Kommandanten oder Gleichgestellten bzw. einem Hilfsorgan
derselben infolge der Bestätigung eines solchen Urteiles ein gro-
ber Verstoß gegen die Dienstpflichten zur Last gelegt werden
könne. Im vorliegenden Falle kämen als solche Funktionäre nur der
zuständige Kommandant und dessen Justizreferent in Betracht.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens unterliegt es kei-
nem Zweifel, daß Lt. Helwig den verhängnisvollen Schuß keineswegs in
feindseliger geschweige denn in Tötungsabsicht gegen die Kellnerin
abgefeuert habe, daß es vielmehr sich nur um einen Fall grober Fahr-
lässigkeit handelte. Die Beurteilung der Tat als Vergehen nach § 599
MSTG. war daher zutreffend. Dagegen muß der Prodomobemerkung des Re-
ferenten im Landesverteidigungsministerium zugestimmt werden, daß die
Erschwerungs- und Milderungsgründe nicht entsprechend gewertet wur-
den und die Strafe im Verhältnis zu der Schuld des Angeklagten viel
zu milde bemessen wurde.

Nach § 478 MSTPO. konnte der zuständige Kommandant dem Urteile
die Bestätigung nur versagen und das Urteil dem Höchstkommandieren-
den bei der Armee im Felde nur dann zur Entscheidung vorlegen, wenn
er es für gesetzwidrig oder in den tatsächlichen Feststellungen
./.



000014

32

für bedenklich hielt. Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft zu. Dem zuständigen Kommandanten war daher gar nicht die Möglichkeit geboten, die Bestätigung zu verweigern. Weder ihm noch dem Justizreferenten kann ein Verschulden angelastet werden.

Die Kommission hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

Der Fall ist zu einem Einschreiten der Kommission gegen einzelne Personen, insbesondere den zuständigen Kommandanten sowie seinen Justizreferenten, nicht geeignet, da ihnen bei Bestätigung des Urteiles gegen Leutnant Helwig ein Verstoß gegen die Dienstpflichten nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann. Doch stellt die Kommission fest, daß im vorliegenden Falle eine Abschiedsfeier für einen scheidenden Offizier in ein wüstes Trinkgelage ausartete; dieses Gelage fand zu einer Zeit statt, wo die Mannschaft und die Bevölkerung bitterste Not litten; und es endigte in einem Exzesse, der das gute Verhältnis der Bevölkerung zum Offizierskorps schwer gefährden mußte. Die Milde des Urteiles gegen den schuldtragenden Offizier steht in schärfstem Gegensatze zu der Behandlung anderer, weit weniger folgenschwerer Trunkenheitsexzesse von Mannschaftspersonen. Als der Vorfall durch ein Telegramm des Landeshauptmannes von Tirol und eine Interpellation des Abgeordneten Niedrist zur Kenntnis der Regierung gelangt war, zeigte sich bei den höchsten militärischen Behörden das Bestreben, die öffentliche Meinung durch aufklärende Berichte zu beruhigen. Die Kommission vermisst jedoch jene ernsten und strengen, gegen die Wiederkehr solcher Exzesse gerichteten Weisungen, die im Anschluß an den traurigen Vorfall erforderlich gewesen wären und erblickt in dieser Unterlassung ein Verschulden der obersten Heeresleitung.

Wien, am 30. August 1919.

Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende:

Löffler m. p."

000015

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen: der vorstehende 5. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen werde zur Kenntnis genommen und seine Vorlage an die Nationalversammlung genehmigt.



000016